

17.09.21**Beschluss**
des Bundesrates

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates über Maschinenprodukte**
COM(2021) 202 final; Ratsdok. 8095/21

Der Bundesrat hat in seiner 1008. Sitzung am 17. September 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat unterstützt die Zielsetzung der vorgeschlagenen Verordnung, mit der die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Maschinen unter Berücksichtigung des Maschinensektors als eines wichtigen Teils der Maschinenbauindustrie und damit eines industriellen Kernbereichs der Wirtschaft der EU in allen Mitgliedstaaten weiter harmonisiert und fortentwickelt werden sollen.

Er begrüßt grundsätzlich den Vorschlag einer Verordnung über Maschinenprodukte, mit dem, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der neuen Technologien und der damit verbundenen Herausforderungen für die Sicherheitsvorschriften, der freie Verkehr von Maschinen innerhalb des Binnenmarktes und ein hoher Schutz für Verwender und andere gefährdete Personen gewährleistet werden sollen.

Der Bundesrat begrüßt außerdem die Überarbeitung und die nun gewählte Form des Rechtsaktes einer Verordnung. Mit dieser unionsweit unmittelbar geltenden Rechtsvorschrift können die festgestellten Sicherheitslücken in der bestehenden Maschinenrichtlinie insbesondere vor dem Hintergrund neuer Technologien geschlossen werden.

Der Bundesrat begrüßt außerdem die Angleichung an die Musterbestimmungen des „New Legislative Framework“ und insbesondere an die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008 vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten. Damit erfassen die Bestimmungen der vorgeschlagenen Maschinenverordnung auch die Lieferkette und ermöglichen praxisgerechte Lösungen, um auf den Kundenwunsch für eine Betriebsanleitung in Papierform schnell und unkompliziert reagieren zu können.

2. Er unterstützt den Vorschlag, den Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteuren die beschriebenen Pflichten – auch weiterhin – aufzuerlegen, um ein hohes Sicherheitsniveau und eine hohe Rechtssicherheit innerhalb jeder Handelsstufe zu gewährleisten. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass auch technologieunabhängige Anforderungen eindeutig bestimmt sind, um die angestrebte Rechtssicherheit zu erreichen.
3. Aus Sicht des Bundesrates sollte die vorgeschlagene Verordnung noch geändert werden. Er bittet die Bundesregierung, die folgenden Aspekte bei den weiteren Beratungen des Vorschlags auf EU-Ebene zu berücksichtigen.
4. Er bittet jedoch um Überprüfung der Regelungen zu den Pflichten der Wirtschaftsakteure im Hinblick auf die verschiedenen Schutzziele, die für den jeweiligen Wirtschaftsakteur bei seinem Handeln maßgeblich sind. So ist die Verpflichtung des Herstellers, gemäß Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 Stichprobenprüfungen zu nehmen, auf das Schutzziel „Gesundheit und Sicherheit der Endverwender“ ausgerichtet. Im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 10 Absatz 9 (Unterrichtung der Behörden) und Absatz 10 (Zusammenarbeit mit den Behörden) wird nur ganz allgemein von „Risiken“, ohne Nennung eines bestimmten Schutzzieles, gesprochen. Für die entsprechenden Verpflichtungen des Einführers gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2, Absätze 6, 7 und 9 wird das Schutzziel „Gesundheit und Sicherheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Eigentum sowie gegebenenfalls für die Umwelt“ formuliert. Dieses Schutzziel gilt auch für die Verpflichtungen des Händlers gemäß Artikel 13 Absätze 3, 5 und 6.

Aus Sicht des Bundesrates sollte das für den Einführer und Händler geltende Schutzziel ebenso für den Hersteller gelten. Es ist nicht ersichtlich, warum für

den Hersteller nur das Schutzziel „Gesundheit und Sicherheit der Endverwender“ maßgeblich ist, Einführer und Händler jedoch auch mögliche Risiken für Haustiere, Eigentum und die Umwelt beachten müssen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die unterschiedliche Schutzziele rechtfertigen.

5. Er regt die Streichung der in Artikel 17 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Befugnis der Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Festlegung technischer Spezifikationen für die wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an. Das vorgeschlagene Verfahren wirkt sich nachteilig auf die Festlegung harmonisierter Normen aus und steht nicht im Einklang mit den Vorgaben des „New Legislative Framework“. Stattdessen sollte die Normung marktorientiert bleiben, wodurch ein integratives und konsensbasiertes Verfahren sichergestellt wird.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die unter Artikel 17 Nummer 3 und Nummer 4 genannten Regelungen zur Festlegung technischer Spezifikationen dahin gehend ergänzt werden, dass klargestellt wird, dass diese Regelungen lediglich solange gültig bleiben, bis eine entsprechende harmonisierte Norm für diese Produkte veröffentlicht wird. Des Weiteren sollten die Einwandsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten zu bereits festgelegten technischen Spezifikationen, analog zu dem bestehenden System bei harmonisierten Normen, ergänzt werden.
7. Er befürchtet, dass durch die Änderungen der EU-Maschinenprodukteverordnung in Artikel 21 Absatz 2 im Bereich der unter den bisherigen Anhang IV fallenden Maschinen – neu unter Anhang I als Hochrisiko-Maschinenprodukte geführt – ein Nachteil insbesondere für die in Europa angesiedelten Hersteller entsteht, da durch den Wegfall der Möglichkeit zur Nutzung des Modules A bei der Konformitätsbewertung von Anhang-I-Maschinen für die Hersteller zusätzlicher Aufwand in Form von längeren Entwicklungszeiten und finanziellen Belastungen entsteht. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich bei den Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Liste der Hochrisiko-Maschinenprodukte bei Beibehaltung der Einschränkung der auswählbaren Module dahin gehend überarbeitet wird, dass lediglich die Maschinenprodukte enthalten bleiben, bei welchen unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Technik die mit den Maschinenprodukten verbundenen Gefährdungen den erhöhten Aufwand für die Hersteller rechtfertigen.

8. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Rahmen der Konformitätsbewertung nach Artikel 21 des Verordnungsvorschlags auch für die in Anhang I aufgeführten Hochrisiko-Maschinenprodukte das in Anhang VI beschriebene Verfahren der internen Fertigungskontrolle (Modul A) zulässig sein sollte, wenn das Maschinenprodukt nach den in Artikel 3 Absatz 24 genannten harmonisierten Normen hergestellt wird und diese Normen alle einschlägigen grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfassen.

Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Änderungen in der Benennung und Reihenfolge der Anhänge, insbesondere hinsichtlich des früheren Anhangs I und des Anhangs IV zurückgenommen werden, sodass hier nicht unnötigerweise eine bereits bekannte und verinnerlichte Systematik, welche den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen korrekterweise die erste Stelle der Anhänge zugewiesen hat, geändert wird. Neben der Änderung der Reihenfolge der Anhänge sollte insbesondere die Umbenennung des früheren Anhangs IV von „Kategorien von Maschinen, für die eines der Verfahren nach Artikel ... anzuwenden ist“ in „Hochrisiko-Maschinenprodukte“ zurückgenommen werden.

Der Bundesrat regt an, anstelle der Bezeichnung „Hochrisiko-Maschinenprodukte“ die Bezeichnung „Maschinenprodukte gemäß Anhang I“ zu verwenden. Die Bezeichnung suggeriert, dass von derartigen Maschinenprodukten bei der Benutzung ein hohes Sicherheitsrisiko ausgehen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall, da gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur Maschinen in Verkehr gebracht werden dürfen, deren Risiken durch Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik beseitigt oder auf das geringstmögliche Maß reduziert sind.

9. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit der digitalen Bereitstellung der Betriebsanleitung sowie der EU-Konformitätserklärung. Nach Auffassung des Bundesrates sollte darüber hinaus auch die Bereitstellung der Montageanleitung und der EU-Einbauerklärung durch den Hersteller bei Inverkehrbringen einer unvollständigen Maschine in digitaler Form ermöglicht werden.

Der Herstellerin oder dem Hersteller soll die alternative Möglichkeit eingeräumt werden, die insbesondere für die Marktüberwachung bedeutende EU-Konformitätserklärung in digitaler Form bereitzustellen, in dem in der Anleitung die Internetadresse anzugeben ist, unter der auf die EU-Konformitätserklärung zugegriffen werden kann. Während bei der herkömmlichen

Vorgabe die EU-Konformitätserklärung dem Maschinenprodukt beigelegt und somit zum Begleitpapier wird, bestimmt der Vorschlag keinen Zeitraum, für den diese Erklärung digital einsehbar sein muss. Daher sollte ein Mindestzeitraum, beispielsweise in Anlehnung an die 10jährige Aufbewahrungsfrist, vorgesehen werden, für den eine Einsichtnahme unter der in der Anleitung angegebenen Internetadresse zu gewährleisten ist.

10. Der Bundesrat kann in diesem Zusammenhang aber nicht erkennen, dass die neue Angabe in der EU-Konformitätserklärung zur Anschrift, an der ein Maschinenprodukt zum Heben von Lasten in ein Gebäude oder ein Bauwerk eingebaut werden soll, eine bestehende Sicherheitslücke schließen wird oder sicherheitsrelevant ist. Eine solche Forderung könnte bei einem späteren Wechsel des Aufstellungsorts die Gültigkeit der EU-Konformitätserklärung infrage stellen und somit zu Konflikten in der Marktüberwachung oder bei der späteren Verwendung am neuen Betriebsort führen.
11. Er unterstreicht die Notwendigkeit, dass entscheidende Dokumente für die Nutzerinnen oder Nutzer wie die Anleitung und die Informationen gemäß Anhang III Abschnitt 1.7 in einer von diesen Personen leicht verständlichen Sprache sein müssen, die der betreffende Mitgliedstaat festgelegt hat. Dass die Herstellerin oder der Hersteller als verantwortliche Person die festgelegte Sprache des Mitgliedstaates beachtet hat, sollte aber nicht nur von der Einführerin oder dem Einführer gewährleistet, sondern auch von der Händlerin oder dem Händler überprüft werden. Eine von der Herstellerin oder dem Hersteller gewählte Sprache muss nicht zwingend mit der vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache übereinstimmen. Insofern steht die vorgesehene Prüfpflicht der Händlerin oder des Händlers mit der rechtlichen Vorgabe, dass die Dokumente in der vom Mitgliedstaat festgelegten Sprache sein müssen, nicht im Einklang.

Der Bundesrat ist im Übrigen der Auffassung, dass auch das erforderliche Schild bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen oder ähnlichen Veranstaltungen im Falle nicht konformer Maschinenprodukte in einer oder in vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache(n) sein sollte.

12. Er bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass wegen der notwendigen Überarbeitung unzähliger harmonisierter Normen die festgelegten Fristen in Artikel 50 und 52 nochmals überprüft werden. Insbesondere die in Artikel 50 festgelegte Frist für die garantierte ungehinderte Bereitstellung von Produkten, welche in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/42/EG bereits in Verkehr gebracht wurden, sollte nach Auffassung des Bundesrates mit Blick auf die Umweltschutz- und Ressourceneffizienzbemühungen gestrichen oder zumindest verlängert werden.